

**Zustellungsurkunde**

Energieversorgung Offenbach AG  
vertreten durch den Vorstand  
Herrn Dr. Christoph Meier und  
Herrn Günther Weiß  
Andréstraße 71  
63067 Offenbach

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPDA - IV/F 42.1-100 h 34/4-2019/3

Bearbeiter: Herr Wolf  
Durchwahl: 069 - 2714-3941

Datum: 18. November 2020

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 8. April 2020, mit Ergänzungen vom 5. August 2020, wird der

**Energieversorgung Offenbach AG  
Andréstraße 71  
63067 Offenbach**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, im bestehenden Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach auf dem

Grundstück in: Offenbach  
Grundbuch Gemarkung: Offenbach  
Flur: 34  
Flurstücks-Nr.: 5/14

folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Zusätzliche Errichtung und Betrieb einer Nachverbrennung für jedes Drehrohr mit jeweils einer Aschefalle, Exzentrerschwingmühle, Flugstromreaktor (Nachbrennkammer), einem Aschekühler und Zyklon sowie zugehöriger Peripherie,
- Zuführung der Kesselasche aus den Aschefallen in die Entschlackung der jeweiligen Mülllinie,
- Errichtung und Betrieb einer Toranlage für die Ein- und Ausfahrt,
- Inanspruchnahme der Kranfläche (Grünfläche) und Ausgleich der Grünfläche am Standort Rumpenheim (Schaltanlage),
- Errichtung und Betrieb eines Trockentransformators (Gießharztransformator) und
- Probetrieb der Drehrohre für 24 Monate.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 52.651,00 €.

## Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsbescheid	Seite 01
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	Seite 02
III. Zugehörige Unterlagen	Seite 02
IV. Eingeschlossene Entscheidungen	Seite 03
V. Angaben zur Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach gemäß § 21 Abs. 2a und 3 der 9. BImSchV	Seite 03
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	
1. Allgemeines	Seite 05
2. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse	Seite 06
3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse	
3.1 Luftreinhaltung	Seite 09
3.2 Lärmschutz	Seite 09
4. Bodenschutzrechtliches Erfordernis	Seite 10
5. Naturschutzrechtliche Erfordernisse	Seite 10
6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse	Seite 11
VII. Begründung	Seite 11
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 19

### II.

#### Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennungsanlagen (Stand August 2006), veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

### III.

#### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

I. Antrag vom 8. April 2020	Anlage 1
II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Register 2	Anlage 2
1. Antrag	
2. Inhaltsverzeichnis	
3. Kurzbeschreibung	
4. Betriebsgeheimnisse	
5. Standort und Umgebung der Anlage	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
8. Luftreinhaltung	
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
10. Abwasser	
11. Abfallentsorgungsanlage	
12. Abwärmenutzung	
13. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	

- 14 Anlagensicherheit
- 15 Arbeitsschutz
- 16 Brandschutz
- 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 18 Bauantrag
- 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen
- 20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

III. Nachtragsunterlagen vom 5. August 2020

Anlage 3

#### IV.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### V.

#### **Angaben zum MHKW Offenbach gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV:**

1.

Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgen gemäß den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

2.

a)

Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen werden mit Bescheid vom 31. Oktober 2018 (IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-) unter den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1 geregelt. Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht erforderlich.

b)

Für die Abfallverbrennungsanlage gibt es eine BVT-Schlussfolgerung mit Stand 12. November 2019. Mit der vorliegenden Änderungsgenehmigung werden keine Emissionsparameter gegenüber der Genehmigung vom 31. Oktober 2018 (IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-) verändert. Abweichungen von den Emissionsbandbreiten der entsprechende BVT-Schlussfolgerung sind somit nicht gegeben.

3.

a)

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegenden Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, wird mit den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 des Genehmigungsbescheides vom 31. Oktober 2018 (Az.: IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-) sowie des Bescheides vom 23. November 2015 (Az. IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-12-), die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf die von normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs sind in den vorliegenden betrieblichen Bestimmungen sowie den entsprechenden betriebsorganisatorischen Anordnungen sowie mit den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, sodass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

#### **Angaben zum MHKW Offenbach gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV:**

1.

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf die abfallrechtliche Anordnung vom 12. Dezember 2001 (Az.: IV/HU 42.2-100g 12.03-EVO-HMV OF-Ü-), in der der Input-Katalog der Anlage entsprechend der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)“ neu gefasst wurde, ergänzt mit Genehmigungsbescheid vom 4. November 2011 (Az.: IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-10) und Genehmigungsbescheid vom 31. Oktober 2018 (IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-) verwiesen.

2.

Die Gesamtkapazität des MHKW ergibt sich aus der Kapazität der Müllverbrennung und der Kapazität der Mono-Klärschlammverbrennung und beträgt 400.000 Tonnen. Die Kapazität der 3 Müllverbrennungslinien darf zusammen genommen maximal 300.000 Tonnen Abfälle pro Jahr betragen. Die Kapazität der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (2 Drehrohröfen) darf maximal 100.000 Tonnen pro Jahr betragen.

3.

Die kleinsten und größten Massenströme bei der Müllverbrennung der Linien 1-3, angegeben als stündliche Einsatzmenge betragen:

$m_{\min} = 6 \text{ Mg/h}$  bei einem Müllkessel mit 60 % Teillast und

$m_{\max} = 33,0 \text{ Mg/h}$  bei drei Müllkessel mit 100 % Last.

Die kleinsten und größten Massenströme bei der Verbrennung von Klärschlamm, angegeben als stündliche Einsatzmengen, betragen:

$m_{\min} = 3,4 \text{ Mg/h}$  bei einem Drehrohr mit 60 % Teillast und  
 $m_{\max} = 12 \text{ Mg/h}$  bei zwei Drehrohren mit 100 % Last.

4.

Das MHKW Offenbach ist auf einen durchschnittlichen Heizwert von 9.200 kJ/kg ausgelegt.

Die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung im MHKW Offenbach zugelassenen Abfälle betragen:

$H_{\min} = 3.000 \text{ kJ/kg}$  und  
 $H_{\max} = 36.000 \text{ kJ/kg}$ .

5.

Die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen (Trichteraufgabe) betragen in g/Mg:

PCB	0,39
PCP	0,85
Cl	9.500
F	2.000
S	5.100
Schwermetalle	10.060

## **VI.**

### **Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost -) schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

##### 1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

##### 1.3

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt geändert und in geänderter Weise betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

##### 1.4

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens alle 3 Jahre über die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Unterrichtung ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### 1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

#### 1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der genehmigten Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

#### 1.10

Sofern Bodendenkmäler entdeckt werden, hat die Anlagenbetreiberin dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt) anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

## **2. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse**

### 2.1 Bauaufsichtliche Erfordernisse

#### 2.1.1

##### Brandschutz

Die brandschutztechnische Abnahmebescheinigung (vgl. Nebenbestimmung VI. 2.2.3 dieses Bescheides) der Feuerwehr Offenbach ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Offenbach vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen

#### 2.1.2

##### Standicherheit

##### 2.1.2.1

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten (Herstellung der konstruktiven Bauteile) durch den Prüfsachverständigen werden angeordnet. Die mit der geprüften Statik übereinstimmende Ausführung der tragenden Bauteile - sowohl in statisch-konstruktiver als auch baustofflicher Hinsicht - ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach nach Rohbaufertigstellung durch den Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

#### 2.1.2.2

Es dürfen nur jeweils die Bauteile hergestellt werden, welche der Prüfenieur zur Ausführung freigegeben hat.

#### 2.1.2.3

Die Prüfvermerke im Standsicherheitsnachweis gelten als Auflagen und sind als solche zu beachten.

### 2.2 Brandschutztechnische Erfordernisse

#### 2.2.1

##### Brandschutzkonzept

Das vorgelegte Brandschutzkonzept 2017 Nr. 01 einschließlich der Fortschreibung sind verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die aufgeführten Maßnahmen sind als verbindliche Auflagen zu beachten.

#### 2.2.2

##### Fachbauleitung Brandschutz

Die Baumaßnahme ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen anderen Sachverständigen für Brandschutz baubegleitend zu betreuen und zu überwachen. Ein mängelfreier Prüfbericht des Brandschutzsachverständigen über die Ausführungskonformität der vorgelegten Planung, über die ordnungsgemäße Ausführung, die Funktionsfähigkeit und den Funktionsnachweis des baulichen und betrieblichen Gefahrenabwehrkonzeptes (Brandschutzkonzept) sind der Feuerwehr Offenbach und dem Dezernat IV/F 42.1, vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bei späteren Veränderungen an der baulichen Anlage oder am Nutzungskonzept ist eine Überprüfung des brandschutztechnischen Sicherheitskonzeptes wiederholt erforderlich.

#### 2.2.3

##### Abnahmebescheinigung der Feuerwehr

Nach Vorlage der Konformitätsbescheinigung des baubegleitenden Sachverständigen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr Offenbach durchführen zu lassen. Hierbei werden stichprobenartige Kontrollen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sowie zur Bauausführung vorgenommen und eventuelle Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der Feuerwehr Offenbach auf deren Umsetzung überprüft. Die brandschutztechnische Abnahmebescheinigung der Feuerwehr Offenbach ist dem Dezernat IV/F, vorzulegen.

#### 2.2.4

##### Technische Prüfverordnung

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 2 (1) der TPrüfVO sind durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HHPVO) §§ 21-22 anerkannte Prüfsachverständige hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
- Sicherheitsstromversorgungen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- Brandmelde-, Alarmierungs- und Gefahrenmeldeanlagen.

### 2.2.5

#### Flächen für die Feuerwehr

Tore, Schranken und dergleichen. im Zuge von Feuerwehruzufahrten oder -zugängen sowie bei Aufstell- und Bewegungsflächen sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant eines Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerweherschließung öffnen lassen. Ein formloser schriftlicher Antrag (mit Angabe der Objektadresse) über den Bedarf von Schließungen, ist bei der Feuerwehr Offenbach zu stellen.

Alternativ dazu kann die Öffnung bei einem gesicherten 24/7-Betrieb durch geschultes Personal erfolgen.

Die Feuerwehruzufahrt ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ständig freizuhalten und amtlich zu kennzeichnen. Dazu sind Hinweisschilder D1 nach DIN 4066 mit Mindestabmessungen von 594 x 210 mm mit folgender Aufschrift zu verwenden: "Feuerwehruzufahrt-Haltverbot nach StVO" Anzahl und Aufstellungsorte der Schilder sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Offenbach zu wählen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch Siegel der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein und in etwa 2,20 m Höhe montiert werden. Für das Einhalten des Haltverbots innerhalb von Feuerwehruzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.

## 3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

### 3.1 Luftreinhaltung

#### 3.1.1

Das Inbetriebnahmekonzept vom März 2020 ist wie folgt zu aktualisieren und fortzuschreiben:

Vorlage des aktualisierten Konzeptes jeweils zwei Wochen vor Beginn der kalten Inbetriebnahme und vor Beginn der nächsten Phase der warmen Inbetriebnahme und der Optimierungsphase beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz – Energie, Lärmschutz.

Die näheren Einzelheiten der Inbetriebnahme- und Optimierungsphasen sind im Einvernehmen mit dem Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vor Beginn zu regeln und festzulegen.

#### 3.1.2

Nach der mit dem Dezernat IV/F 43.1 abgestimmten Inbetriebnahme- und Optimierungsphase ist dem Dezernat IV/F 42.1 ein entsprechendes Protokoll vorzulegen, in dem u.a. auch die Ergebnisse zu den Versuchen der Schadstoffentfrachtung mit verschiedenen Additiven enthalten sein sollen.

### 3.2 Lärmschutz

#### 3.2.1

Die Schallimmissionsprognose des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 19. März 2020, Gutachten Nr. T 105, Nachtrag zum Gutachten L 8219 vom 18. Oktober 2017, über die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Bereich des Müllheizkraftwerks, welche nach dem Einbau einer Nachverbrennung an den Drehrohren, in der Dietzenbacher Straße 189 in 63067 Offenbach am Main, für den Tages- und Nachtzeitraum in der Nachbarschaft verursacht werden, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



### 3.2.2

Die in der vorgenannten Schallimmissionsprognose vom 19. März 2020 genannten bzw. angesetzten Ausgangswerte, wie z. B. Schallleistungspegel, Betriebszustände, sowie die an den untersuchten Immissionsorten (IP 1 bis IP 3b) ermittelten Immissionsrichtwertanteile/Beurteilungspegel tags und nachts sind gemäß der Tabelle 3, S. 12, Pkt. 5, umzusetzen und einzuhalten.

#### Hinweis:

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile/ Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten (IP 1 – IP 3b) auch dann eingehalten werden.

### 3.2.3

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Dezernat IV/F 43.1, insbesondere bei begründeten Nachbarschaftsbeschwerden, sind auf Kosten der Betreiberin Geräuschimmissionsmessungen nach den Vorschriften der TA Lärm von einer nach § 29b BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

### 3.2.4

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA - Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte für die evtl. erforderlichen Ersatzmessungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

### 3.2.5

Für die Feststellung, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhanges zur TA Lärm i. d. F. vom 26. August 1998.

#### Hinweis:

Im Einwirkungsbereich des Müllheizkraftwerkes sind folgende Geräuschimmissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) an der nächstgelegenen Wohnbebauung am IP 1 – IP 2b im allgemeinen Wohngebiet (WA)

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	40 dB(A)
  
- b) an der nächstgelegenen Wohnbebauung am IP 3a – IP 3b im Mischgebiet (MI)

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

#### **4. Bodenschutzrechtliches Erfordernis**

Bei den stattfindenden Abbruch- und Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle und geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1- Grundwasser, Bodenschutz Ost zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

#### **5. Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

##### **5.1**

Die Ausgleichsmaßnahme K 1 der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung ist spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ihr Abschluss ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 unmittelbar anzuzeigen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Angabe in dem Maßnahmenblatt zu pflegen.

##### **5.2**

Die auf dem betreffenden Grünstreifen vorhandenen Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.

##### **5.3**

Die Belange des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. Sofern Vogelnester innerhalb des genannten Zeitraums besetzt sind, darf die Beseitigung der Gehölze erst nach Beendigung des Brutgeschäfts erfolgen.

#### **6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

##### **6.1**

Die in der den Antragsunterlagen beigefügten Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des umgebauten Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i.V. m. § 3 BetrSichV).

##### **6.2**

In der Zeile Status/Termin der Gefährdungsbeurteilung sind die Überprüfungszeiträume für die Schutzmaßnahmen oft nur als „regelmäßig“ eingetragen. Hier sind konkretere Angaben einzutragen (z.B. täglich, wöchentlich).

##### **6.3**

Die Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme zu überarbeiten und den Beschäftigten bekannt zu geben (§ 12 BetrSichV). Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu dokumentieren.

## VII.

### Begründung

#### Allgemeines

Die Energieversorgung Offenbach AG (EVO) hat am 8. April 2020 den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für folgende Maßnahmen gestellt:

- Zusätzliche Errichtung und Betrieb einer Nachverbrennung für *jedes* Drehrohr mit *jeweils* einer Aschefalle, Exzentrerschwingmühle, Flugstromreaktor (Nachbrennkammer), einem Aschekühler und Zyklon sowie zugehöriger Peripherie,
- Zuführung der Kesselasche aus den Aschefallen in die Entschlackung der jeweiligen Mülllinie,
- Errichtung und Betrieb einer Toranlage für die Ein- und Ausfahrt,
- Inanspruchnahme der Kranfläche (Grünfläche) und Ausgleich der Grünfläche am Standort Rumpenheim (Schaltanlage),
- Errichtung und Betrieb eines Trockentransformators (Gießharztransformator) und
- Probebetrieb der Drehrohre für 24 Monate.

Dem Antrag waren entsprechende Planunterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

#### Errichtung

- für jedes der beiden Drehrohre jeweils ein/e
  - Aschefalle
  - Exzentrerschwingmühle
  - Flugstromreaktor (Nachbrennkammer)
  - Aschekühler

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung von Teilen der Anlage war am 25. August 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

#### Anlagenabgrenzung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

#### Genehmigungshistorie

Hinsichtlich des Genehmigungsbestandes der Anlage wird auf Kapitel 1, Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, der Antragsunterlagen verwiesen.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Verfahrensablauf

Die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet ist.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Mit Schreiben vom 5. August 2020 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungserfordernis des BImSchG. Die Anlage ist in die 4. BImSchV, Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 einzuordnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung der bestehenden Gesamtanlage wurde im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens durchgeführt.

Für das geplante Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Danach ist keine UVP durchzuführen. Das Prüfergebnis wurde in einem Aktenvermerk vom 7. Mai 2020 in der Genehmigungsakte schriftlich niedergelegt und die Entscheidung im Staatsanzeiger Nr. 29 des Landes Hessen vom 13. Juli 2020, Seite 732 öffentlich bekannt gegeben.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.3, Eintrag G in Spalte c und E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin für die Ergänzung des AZB Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 22. September 2020 hat die Antragstellerin eine Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht von 2015 vorgelegt. Diesem konnte nach Prüfung mit Ergänzungsbescheid vom 18. November 2020 unter dem Aktenzeichen RPDA-IV/F 42.1-100h 34/4-2019/3 unter Benennung von Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Stadtgesundheitsamt – im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
  - Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Umwelt, Energie und Mobilität– im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes.
  - Der Magistrat der Stadt Offenbach, Bauaufsichtsbehörde – im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen.
  - Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz – im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
  - Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Stadtplanung und Baumanagement – im Hinblick auf bauplanungsrechtliche Aspekte.
  - Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – im Hinblick auf luft-hygienische Aspekte.
- Meine Fachdezernate:
- IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Grundwassers und des Bodenschutzes.
  - IV/F 41.4 - hinsichtlich der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes.
  - IV/F 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange.
  - IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

- V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

#### Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

#### Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2.1 dieses Bescheides beachtet werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2.2 berücksichtigt werden.

#### Bodenschutz/Altlasten

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken.

#### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (AwSV) bestehen gegen die geplanten Vorhaben keine Bedenken.

Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

#### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 6 dieses Bescheides beachtet werden.

#### Naturschutz

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung einer Grundfläche durch die Versiegelung einer 216 m<sup>2</sup> großen Grünfläche. Infolgedessen kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:  
Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 der Eingriffs-/Ausgleichsplanung vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Durch in der Eingriffs-/Ausgleichsplanung im Kapitel 6.3 vorgesehene Maßnahme sind die Voraussetzungen des

§ 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5 dieses Bescheides beachtet werden.

#### Luftreinhaltung

Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1 dieses Bescheides sowie der Nebenbestimmungen früherer Bescheide schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

#### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurde bei der vorgenannten Betrachtung aus Sicht des Lärmschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Pflicht zur Vorsorge ist damit erfüllt.

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 dieses Bescheides beachtet werden.

#### Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte fallen im Zuge des geplanten Vorhabens nicht an bzw. werden nicht eingesetzt. Die zusätzlichen Mengen an Reststoffen werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Die anfallende Klärschlammmasche (Phosphorasche) wird bis zu ihrer Aufbereitung zwischengelagert, wobei eine Rückholbarkeit geplant ist (vergleiche Kapitel 9 der Antragsunterlagen) und soll perspektivisch einer Phosphorrückgewinnung (z.B. Landwirtschaft, Düngemittelproduktion) zugeführt werden.

#### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG)

Der derzeitige Betrieb der Anlage nutzt bereits technisch effiziente Möglichkeiten, um die im Rauchgas der Verbrennungsprozesse enthaltene Energie über Turbinen und Wärmetauscher zur Strom- und Wärmeproduktion für den Eigenbedarf wie auch zur Einspeisung in örtliche Strom- und Fernwärmenetze zu verwenden. Im Zusammenhang mit der beantragten Erhöhung der Durchsatzkapazität wird die Erzeugung von elektrischer Energie und von Fernwärme gesteigert.

#### TEHG

Die Verbrennung von Abfällen fällt nicht unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

#### Im Einzelnen:

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 - Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse – Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des unter Kap. 13 beigefügten schalltechnischen Gutachtens, Gutachten Nr. T 105, Nachtrag zum Gutachten L 8219 vom 18. Oktober 2017 über die zu erwartenden Geräuschemissionen im Bereich des Müllheizkraftwerks der EVO Energieversorgung Offenbach AG durch den Einbau einer Nachverbren-



nung an den Drehrohren, des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 19. März 2020, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen.

In dem v. g. schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass tagsüber an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte im WA (IP 1 – IP 2b) um mindestens 17 dB(A) und im MI (IP 3a – IP 3b) um mindestens 20 dB(A) unterschritten werden.

Für die Nachtzeit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im WA (IP 1 – IP 2b) um mindestens 3 dB(A) unterschritten und im MI (IP 3a – IP3b) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Dabei wurde die im Gutachten angegebene Prognoseunsicherheit von  $\pm 3$  dB(A) berücksichtigt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung, südlich der Anlage im MI, ist ca. 500 m entfernt.

Der Verkehr von und zur Anlage bleibt durch die Änderung unberührt; es gibt keinen Mehrverkehr.

Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse des Prognosegutachtens und der Entfernung wird deshalb von hieraus auf eine Nachinbetriebnahmemessung verzichtet.

Für den Fall, dass wider Erwarten Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigungen auftreten sollten, insbesondere in der Nachtzeit, wurden die Auflagen VI. Nr. 3.2.3 bis Nr. 3.2.5 aufgenommen.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5 – Naturschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmung war erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2-4 BNatSchG zu gewährleisten.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (GVBl. S. 510).

#### Prüfung des Günstigkeitsprinzips

Zwar hat sich seit der Antragstellung am 8. April 2020 die VwKostO-MUKLV geändert, die einschlägigen Gebührenziffern blieben jedoch gleich.

#### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

#### 'Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme'

##### 'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von 3.450.000,00 € 1,5 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 12 000,00 €

'Grundgebühr': 51.750,00 €

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus sind nicht entstanden.

Zulassung nach §8a BImSchG

Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 25. August 2020 erhoben.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7, 9-12 UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUKLV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 200,00 €. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 11 Stunden benötigt, die gemäß Nrn. 1411 (höherer Dienst) und 1412 (gehobener Dienst) der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert am 18. Oktober 2019 (GVBl. S.286) für Beamte des höheren Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 21,50 € und für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 17,75 € zu bemessen ist.

Auslagen zu Nr. 15141 fielen nicht an.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung (32 x 21,50 € = 688,00 € 12 x 17,75 € = 213,00 €)	901,00 €
Auslagen zu Nr. 15141:	0,00 €

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	+ 51.750,00 €
Auslagen nach Nr. 151:	+ 0,00 €
Gebühren §8a-Zulassung:	+ (wurden bereits erhoben)
Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung:	+ 901,00 €
Auslagen nach Nr. 15141:	+ 0,00 €

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 52.651,00 €**

Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum 15. Dezember 2020 unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
BIC-Code: HELADEFXXX  
Verwendungszweck (Referenznummer): 42105372001380

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf

**Anlage:** Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.